

6460-1

Pensions-Statut

der

Revalschen Communalverwaltung.

(Genehmigt von der Stadtverordneten-Versammlung auf ihren Sitzungen vom 14.,
16. und 28. März, sowie vom 2. Mai 1884.)



Reval, 1884.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

Est.



6607

Gedruckt auf Verfügung des Revalschen Stadthauptes.

Pensions-Statut

der

Revalschen Communalverwaltung.

§ 1.

Behufs Ausreichung von Pensionen und einmaligen Unterstützungen an die im § 6 angegebenen Beamten der Stadt Reval, desgleichen an deren Wittwen und Waisen, wird ein besonderes städtisches Pensions-Capital gebildet, welches unantastbar für alle Zeiten verbleiben soll und dessen Zinsen lediglich zu dem angegebenen Zwecke verwandt werden dürfen.

§ 2.

Dieses Capital wird gebildet:

- 1) aus der in den Jahren 1841 bis 1878 excl. aus den Gagenabzügen der derzeitigen Beamten des Rev. Rathes und seiner Unterorgane angesammelten Summe, welche sich laut Budget pro 1884 am 31. December dess. J. auf 9580 Rbl. 50 Kop. beläuft;
- 2) aus den in Gemäßheit des § 5 dieses Statuts von den neu anzustellenden und den bereits angestellten Beamten zu zahlenden Eintritts- resp. Gagedifferenzgeldern;
- 3) aus den jährlichen, sowie den nachzuzahlenden Abzügen von je zwei Procent des Gehalts oder der Pension der betr. Beamten, resp. deren Wittwen und Waisen;
- 4) aus etwaigen Zuwendungen dritter Personen, Legaten, Geschenken zc.;
- 5) aus 10 pCt. des Reingewinnes der Revaler Stadtbank.

Endlich erhält das Pensions-Capital bis zu dem Zeitpunkte, wo dasselbe auf 100,000 Rbl. angewachsen sein wird, aus den allgemeinen Mitteln der Stadt-Cassa eine jährliche Beisteuer von 3000 Rbl.

§ 3.

Die Auszahlung der einmaligen Unterstützungen, sowie der Pensionsbeträge erfolgt aus den Zinsen des Pensions-Capitals, sowie aus der jährlichen von der Stadt-Cassa zu entrichtenden Beisteuer von 3000 Rbl. (cf. Zusatz zu dem § 2.)

Die nach Auszahlung der Pensionen übrig bleibenden Summen werden jährlich zu dem Pensions-Capital zugeschlagen.

§ 4.

Bis zur Ansammlung eines genügend großen Capitals zur Befriedigung aller aus diesem Statut entspringenden Ansprüche gelangen die im § 9 vorgesehenen einmaligen Unterstützungen, sowie die im § 10 bezeichneten Pensionssätze bis auf Weiteres im Betrage der Hälfte und eventuell, falls die vorhandenen Mittel auch hierzu nicht ausreichen sollten, in weiter gekürzten Beträgen zur Auszahlung. Auf die Pensionen der Lehrer der Petri-Realschule findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 5.

Sämmtliche städtischen, neu anzustellen den Beamten (cf. § 6) sind berechtigt der Pensions-Kasse beizutreten. In diesem Falle haben sie als Eintrittsgeld das Gehalt eines Monats und zwar im Laufe der ersten drei Monate nach ihrer Anstellung an die Pensionskasse einzuzahlen; ferner sind dieselben resp. deren Wittwen und Waisen, so lange sie ein Gehalt oder eine Pension aus Stadtmitteln beziehen, gehalten, zwei Procent vom Betrage des Gehalts oder der Pension jährlich an die Pensionskasse einzuzahlen.

Die bereits angestellten städtischen Beamten (cf. § 6) haben, wenn sie der durch vorliegendes Statut in Aussicht gestellten Vortheile für sich und ihre Erben theilhaftig werden wollen, als Eintrittsgeld den Betrag vom Gehalt eines halben Monats einzuzahlen und außerdem für jedes Jahr der seither im städtischen Dienst verbrachten Dienstzeit zwei Procent von ihrem bis dahin erhobenen Jahresgehalt nachzuzahlen, sofern sie diese Zahlungen nicht schon

entrichtet haben. Anderenfalls erwerben sie die statutenmäßigen Pensionsrechte nur von der Zeit an, wo dies Statut die Rechtsgültigkeit wird erlangt haben, selbstverständlich unter der Bedingung, daß sie die den neuanzustellenden Beamten der Klasse gegenüber obliegenden Verpflichtungen prompt erfüllen.

Falls ein pensionsberechtigter städtischer Beamte (cf. §§ 5 und 6) aus einer niedrigeren Stellung in eine höhere, mit einer Gehaltszulage verknüpften Stellung rückt, so erhält er während der ersten drei Monate nach stattgehabtem Avancement die Gage seiner früheren, niedriger dotirten Stellung. Die Differenz zwischen der früheren und der späteren Gage kommt dem Pensions-Capital zu gute.

A n m e r k u n g 1. Die vorstehend angeordneten Zahlungen des Eintrittsgeldes und der 2procentigen Zahlung vom Gehalt oder der Pension werden durch Abzüge in den eintretenden Terminen liquidirt.

A n m e r k u n g 2. Den bereits angestellten Beamten können die erwähnten Nachzahlungen bis zum Ablaufe z w e i e r Jahre vom Tage der Bestätigung dieses Statuts befristet werden.

A n m e r k u n g 3. Bekleidet ein Beamter gleichzeitig m e h r e r e A m t e r , welche auf Grund dieses Statuts einen Pensionsanspruch begründen, so hat er die Pensionsabzüge nur vom höchstbesoldeten Amte zu leisten.

§ 6.

B e r e c h t i g t zum Pensionsbezug, eventuell zum Empfang einer einmaligen Unterstützung sind, sofern sie den Bestimmungen des § 5 gerecht werden, ein festes Jahresgehalt aus Stadtmitteln beziehen und tadellos ihre Pflichten während einer gewissen Reihe von Jahren erfüllt haben :

- 1) die Beamten der Communalverwaltung, und zwar die in dem angehängten Verzeichnisse namhaft gemachten ;
- 2) die Beamten des Revaler Rathes und seiner Unterorgane,
- 3) die Lehrer und Lehrerinnen der aus Stadtmitteln unterhaltenen Schulanstalten (die Pensionen der Lehrer der Petri-Realschule werden durch das Allerhöchst bestätigte Realschulen-Statut normirt) und
- 4) die Wittwen und Waisen der vorstehend sub 1—3 genannten Personen.

§ 7.

Der Anspruch auf Pension oder einmalige Unterstützung wird erworben:

- 1) wenn der betr. Beamte die § 9 festgesetzte Zeit im Dienst gestanden;
- 2) wenn derselbe die § 5 angeordneten Zahlungen an die Pensions-Kasse entrichtet hat, — die etwa rückständig verbliebenen Beträge werden von den fällig werdenden Pensionen und den einmaligen Unterstützungen gefürzt;
- 3) wenn derselbe kein mit einem festen Gehalt verbundenes Amt im Stadt- oder Staatsdienst antritt oder bekleidet;
- 4) wenn er nicht wegen eines mit Verlust oder Beschränkung der Standesrechte bedrohten Verbrechens oder wegen eines der im Friedensrichter-Strafgesetz Art. 169—177 aufgeführten Vergehen verurtheilt oder im Verdacht belassen ist.

§ 8.

Der Bezug der Pension ruht, wenn die berechtigte Person wieder in ein den Pensionsanspruch begründendes Amt eintritt.

§ 9.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen werden Pensionen resp. einmalige Unterstützungen, letztere jedoch nur dann, wenn der betr. Beamte wegen Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Dienstunfähigkeit seinem Amte nicht länger vorstehen kann, im folgenden Verhältniß ausgezahlt:

- 1) nach einer Dienstzeit von wenigstens 5 und höchstens 10 Jahren erhält der aus dem Dienst scheidende Beamte die Hälfte seines Jahresgehaltes als einmalige Unterstützung ausgezahlt;
- 2) nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn und höchstens fünfzehn Jahren wird einem solchen Beamten der volle Jahresgehalt ebenfalls als einmalige Unterstützung ausgezahlt.

Anmerkung: Diese einmaligen Unterstützungen werden in gleicher Weise den Wittwen und den Waisen des betr. Beamten ausgezahlt.

- 3) Nach vollendetem 15. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre beträgt die Pension ein Drittheil des im § 10 dieses Statuts berechneten Procentsatzes vom Jahresgehalte des betr. Beamten;

- 4) nach vollendetem 20. bis zum vollendetem 25. Dienstjahre beträgt die Pension die Hälfte dieses Procentsatzes ;
- 5) nach vollendetem 25. bis zum vollendetem 30. Dienstjahre drei Vierteltheile desselben und
- 6) nach vollendetem 30. oder mehrjährigen Dienste erhält der betr. Beamte den vollen Betrag des in § 10 festgestellten Procentsatzes vom Jahresgehalt.

§ 10.

Die volle Pension des Beamten wird in Procentsätzen des Gehalts der Art festgestellt, daß das Gehalt in Einheiten von 500 Rbl. zerlegt wird und für jede Einheit, beziehungsweise wenn dieselbe in das Gehalt nicht gerade aufgeht, für den Bruchtheil die Procente nach der untenstehenden Skala besonders berechnet und sodann summirt werden.

Gehalt bis		Procente von den Gehaltseinheiten zu je 500 Rbl.		Pension bis	
500 R.	80%			400 R.	
1000	70	v. d. zweiten	500 R.	350 + 400 R.	— 750
1500	60	„ „	„ „	300 + 750	„ — 1050
2000	50	„ „	„ „	250 + 1050	„ — 1300
2500	40	„ „	„ „	200 + 1300	„ — 1500
3000	30	„ „	„ „	150 + 1500	„ — 1650
3500	25	„ „	„ „	125 + 1650	„ — 1775
4000	20	„ „	„ „	100 + 1775	„ — 1875
4500	15	„ „	„ „	75 + 1875	„ — 1950
5000	10	„ „	„ „	50 + 1950	„ — 2000

Bei höheren Gehaltsätzen tritt kein weiterer Zuschlag ein.

§ 11.

Bei der Berechnung des vorstehend angegebenen Procentsatzes kommt lediglich das feste Jahresgehalt des betr. Beamten in Betracht, während alle sonstigen Emolumente, wie z. B. Tafel-, Quartier-, Fahrgeelder und dergl. nicht in die Berechnung hineingezogen werden.

§ 12.

Den Beamten (cf. § 6), welche bereits früher im Com = munal dien st gestanden haben, wird bei ihrer Wiederanstellung

die frühere Dienstzeit für die Erwerbung der Pensions-Berechtigung an gerechnet, falls sie beim Eintritt in das neue Amt in Gemäßheit des § 2 dieses Statuts das Eintrittsgeld, wenn es nicht schon früher gezahlt ist, und die Pensionsabzüge für die angerechnete Zeit entrichten und im Uebrigen den Vorschriften dieses Statuts nachleben.

Anmerkung: Hatte der aus dem Dienst Ausgeschiedene und nachmals wieder Eingetretene bereits eine einmalige Unterstützung aus den Mitteln der Stadt Reval bezogen, so muß er entweder dieselbe zurückzahlen oder es werden ihm die früheren Dienstjahre nicht mehr angerechnet.

§ 13.

Bei der Berechnung der Dienstzeit wird ein Urlaub bis zu zwei Monaten nicht in Abzug gebracht.

§ 14.

Der Pensionsberechnung wird dasjenige Gehalt zu Grunde gelegt, welches der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienste bezog; wenn der Beamte aber aus einem geringer besoldeten in ein höher besoldetes Amt einrückt, so bleibt noch fünf Jahre nach dem Wechsel das niedrigere Gehalt der Maßstab für die Pension.

§ 15.

Falls der Beamte mehrere Posten, welche ihm eine Pensions-Berechtigung gewähren, vereinigt bekleidet, so wird die Pension dennoch lediglich nach dem höher besoldeten Posten berechnet.

§ 16.

Wenn ein Beamter in seinem Dienst und in Folge desselben einen derartigen Schaden an seiner Gesundheit nimmt, daß er dienstunfähig wird oder gar sein Leben einbüßt, so kann, ganz abgesehen von seiner Dienstzeit und von den Bestimmungen dieses Statuts, demselben resp. seiner Wittve oder seinen Waisen auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in jedem einzelnen Falle entweder eine einmalige Unterstützung oder eine Pension zugewiesen werden.

§ 17.

Eine Zurückzahlung des einmaligen Eintrittsgeldes und der 2 pCt. Gehaltsabzüge hat in keinem Falle statt.

§ 18.

Die Wittwe eines Beamten hat, so lange sie nicht in eine neue Ehe eintritt und unter der Voraussetzung, daß sie die Ehe mit ihrem verstorbenen pensionsberechtigten Gatten vor dessen Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, den Anspruch auf ein Drittheil der demselben zukommenden Pension; sind aus dieser Ehe ein oder mehrere minderjährige Kinder unter 18 Jahren vorhanden, so erhält eine solche Wittve die Hälfte des ihrem Gatten nach diesem Statut zukommenden Procentsatzes seines Gehalts als Pension.

§ 19.

Nach dem Tode der pensionsberechtigten Wittve eines Beamten oder beim Ableben eines verwittweten Beamten erhalten dessen Kinder bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahre und zwar ein jedes derselben je ein Fünftheil der ihrem verstorbenen Vater gebührenden Pension, alle zusammen aber keinesfalls mehr als die Hälfte des entsprechenden Betrages derselben.

Den ehelichen werden die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder in Beziehung auf Pensions-Berechtigung gleichgestellt, den adoptirten Kindern steht in dieser Hinsicht durchaus kein Anspruch zu.

§ 20.

Den vollständig erwerbsunfähigen Kindern eines verstorbenen Beamten kann unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände während einer gewissen Zeit oder auch für ihre Lebensdauer eine entsprechende Pension, auch wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben sollten, ausgesetzt werden, worüber in jedem einzelnen Falle die Stadtverordneten-Versammlung zu entscheiden hat.

§ 21.

Das Recht auf den Pensionsbezug erlischt:

- 1) durch den Tod der berechtigten Person;
- 2) wenn dieselbe wegen eines § 7, P. 4. bezeichneten Verbrechens oder Vergehens verurtheilt oder im Verdacht belassen worden.

Anmerkung 1. In den vorstehend sub Pkt. 2. erwähnten Fällen wird der fällige Betrag bis zum rechtskräftigen Urtheil einbehalten und gelangt erst nach Freisprechung des Betreffenden zur Auszahlung an denselben.

Anmerkung 2. Die Gattin und die Kinder eines nach § 7 Pkt. 4. verurtheilten oder im Verdacht belassenen Beamten werden in ihren Rechten auf die Pension oder einmalige Unterstützung nicht beeinträchtigt, vielmehr wird es solchenfalls so angesehen, als ob ihr Gatte, resp. Vater mit Tode abgegangen sei. Dasselbe gilt für die minderjährigen Kinder einer pensionsberechtigten Wittve eines Beamten, wenn dieselbe nach § 7, Pkt. 4. verurtheilt oder im Verdacht belassen ist.

§ 22.

Die Verwaltung des Pensionscapitals und die Liquidationen aus demselben liegen der Stadt-Kasse ob.

§ 23.

Die Auszahlungen der Pensionen erfolgen quartaliter an jedem 15. Februar, Mai, August und November. Beim Erlöschen der Pensions-Berechtigung findet eine Rückzahlung des Eingezahlten nicht statt. Der Beginn des Pensionsanspruchs tritt für den betr. Beamten mit dem Tage seiner Dienstentlassung ein, für seine Wittve oder Waisen, wenn derselbe während seiner Dienstzeit verstarb, mit seinem Todestage; falls er aber als Pensionair mit Tode abgegangen war, mit dem Ablauf des letzten Zahlungsquartals, für welches er die Zahlung empfangen. Jedoch ist, wenn er im Laufe der ersten Hälfte des betr. Quartals, also vor Empfang des Quartalbetrages, verstarb, seinen Hinterbliebenen die demselben für dieses ganze Quartal zugestandene Pension unverkürzt auszusahlen.

§ 24.

Durch das gegenwärtige Statut werden die bestehenden Pensionen, sowie die erworbenen oder gesetzlichen Rechtsansprüche der seitherigen städtischen Beamten in keiner Weise geschmälert, namentlich bleiben auch die laut Art. 1382 und 1383 Theil II. des Provinzial-Rechts für die Dstsee-Gouvernements den

Rathsgliedern, sowie ihren Wittwen und Waisen zugesicherten Rechte in voller Kraft und Geltung.

Die bestehenden Pensionen werden hinfort aus den Mitteln des Pensionscapitals bestritten.

§ 25.

Das Stadtamt hat — außer den in den §§ 16 und 20 dieses Statuts vorgesehenen Fällen — über alle Pensionsgesuche und Ansprüche auf einmalige Unterstützungen zu entscheiden; über etwaige Beschwerden gebührt der Stadtverordneten-Versammlung die allendliche Entscheidung.

§ 26.

Dieses Statut tritt sofort nach seiner Genehmigung durch die Stadtverordneten-Versammlung in Geltung.

Reval, Stadtamt, im Mai 1884.

Stadthaupt **W. Greiffenhagen.**

Stadtsecretär **O. Benecke.**

A n h a n g.

1. Verzeichniß

der pensionsberechtigten Beamten der Communalverwaltung:

1. der Stadtsecretär;
2. der Geschäftsführer der vereinigten Kanzlei der Stadtverordneten-Versammlung und des Stadtamtes;
3. der Stadt-Ingenieur;
4. der Stadtarchivar;
5. der Stadtrevisor;
6. der technische Director des Gas- und Wasserwerks;
7. der Buchhalter des Gas- und Wasserwerks;
8. der Kassirer der Stadt-Kasse;
9. der Buchhalter der Stadt-Kasse;
10. der Buchhalter des Einhebungs-Comptoirs;
11. der Gehilfe des Buchhalters des Einhebungs-Comptoirs;
12. der städtische Gefängniß-Inspector;
13. der Geschäftsführer der Quartier-Commission;
14. der städtische Obernachtswächter;
15. der Oberzugführer der communalen Feuerwehr;
16. der Translateur der russischen Sprache;
17. der Stadtchirurg.

2. Beschluß

der Stadtverordneten-Versammlung vom 2. Mai 1884.

Für die Höhe der Pensionsbezüge, sowie für die Berechnung der Gehaltsabzüge zum Besten des Pensions-Capitals für die städtischen Lehrer und Lehrerinnen sollen nachstehende Normalsätze maßgebend sein:

a.	für die Inspectrice der Stadttöchterschule	600 Rbl.
b.	„ „ Lehrerinnen „ „	420 „
c.	„ „ Lehrer der städtischen Knaben-Elementarschulen	420 „
d.	„ „ Lehrerinnen der städt. Mädchen-Elementarschulen	250 „